

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 28.06.2013

44. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

60. Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Instrumentalmusikerziehung

60. Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Instrumentalmusikerziehung

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2013 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung über die Einrichtung des Bachelorstudiums „Lehramt Instrumentalmusikerziehung“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das Bachelorstudium
Lehramt Instrumentalmusikerziehung
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl
193 594 Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2	Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	4
§ 4	Lehrveranstaltungen.....	5
§ 5	Zulassung zum Studium.....	6
§ 6	Studieninhalt und Studienverlauf.....	6
§ 7	Auslandsstudien	6
§ 8	Bachelorarbeit	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	7
§ 10	Akademischer Grad.....	8
§ 11	In-Kraft-Treten	8
§ 12	Übergangsbestimmungen	9
Anhang 1	Modulübersicht	10
Anhang 2	Modulbeschreibungen.....	11
Anhang 3	Äquivalenzliste	16
Anhang 4	Abkürzungsverzeichnis	16

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anwendungsbereich des Curriculums bezieht sich ausschließlich auf den Studienstandort Salzburg.
- (2) Das Bachelorstudium wird unter Einbezug des Bildungsangebots der School of Education der Paris Lodron Universität Salzburg durchgeführt. Teil II des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt der Paris Lodron Universität Salzburg (MBI Nr. 141, vom 27.06.2013, 61. Stück idgF) bildet hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildung einen integrierten Bestandteil dieses Curriculums.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

- (1) Das Bachelorstudium dient der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen. Voraussetzung ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften, nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele. Das Bachelorstudium Instrumentalmusikerziehung kann nur in Kombination mit dem Bachelorstudium Musikerziehung studiert werden.
- (2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramts an Mittleren und Höheren Schulen. Eine Lehrbefähigung kann nur bei konsekutiver Belegung des entsprechenden Masterstudiums erfolgen. Darüber hinaus eröffnet das Bachelorstudium weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugendberufshilfe, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit u.a. Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und mitzugestalten.
- (3) Das Curriculum ist kompetenzorientiert. Im Folgenden werden die entsprechenden Kompetenzen für den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Bereich sowie entsprechende Vernetzungskompetenzen näher ausgeführt:

Fachwissenschaftliche und Künstlerische Kompetenzen

1. Studierende vermögen sich auf zwei Instrumenten/einem Instrument und Gesang künstlerisch zu betätigen. Ihre Literaturkenntnis und ihr technisches Können versetzen sie in die Lage, Musik mit unterschiedlichen stilistischen Ansprüchen auf ihren Instrumenten/im Gesang zu realisieren.
2. Studierende verfügen neben ihrer musikalischen Praxis über ein fundiertes Wissen in den Bereichen Instrumentalpädagogik, Musikwissenschaft und Musiktheorie und sind in der Lage, die Teildisziplinen unter entsprechender Anleitung zu vernetzen.
3. Studierende vermögen Erkenntnisse aus den Bereichen der Physiologie, Neurophysiologie, Entwicklungspsychologie und Begabungsforschung in der Verfolgung ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen unter entsprechender Anleitung einzusetzen.
4. Studierende vermögen instrumentaltechnische und künstlerische Ansprüche zu kommunizieren und zu veranschaulichen.

Fachdidaktische Kompetenzen

1. Studierende sind in der Lage, basierend auf fundiertem Wissen über die Möglichkeiten von Gruppen- und Ensembleunterricht, ihren Fachunterricht lehrplangemäß, situationsgerecht und motivierend zu planen.
2. Studierende vermögen, basierend auf einer profunden Auseinandersetzung mit instrumentalpädagogischen und -didaktischen Fragestellungen und Konzepten, neurophysiologische und physiologische Erkenntnisse unter Anleitung in der Planung von Unterricht zu berücksichtigen und pädagogisch nutzbar zu machen.
3. Studierende sind in der Lage, getragen von einer gediegenen Literaturkenntnis, auf die instrumentaltechnischen/gesangstechnischen und künstlerischen Bedürfnisse von Lerngruppen einzugehen.
4. Studierende vermögen, in der Berücksichtigung unterschiedlicher musikalischer Begabungen und Fähigkeiten der Lernenden, Lernumgebungen zielgruppengerecht und mehrperspektivisch zu gestalten.
5. Studierende sind mit entsprechender Anleitung in der Lage, unterschiedliche Lehr-Lern-Formen flexibel und situationsgerecht einzusetzen. Sie können Lernenden in der aktiven Auseinandersetzung mit Musik vielfältige Zugänge zu unterschiedlichen Musikformen, deren Strukturen, Ordnungsprinzipien und Eigengesetzlichkeiten erschließen und in diesen ein kritisches Bewusstsein für unterschiedliche musikalische Ausdrucksformen in ihrer soziokulturellen und ggf. funktionalen Einbindung wachrufen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, soziales Lernen im kreativen Gestalten, gemeinsamen Singen und Musizieren zu fördern.
6. Studierende vermögen Lernende im musikalischen Gruppenunterricht zu motivieren und basierend auf einem fundierten Methodenrepertoire anzuleiten, ihr kreatives gestalterisches Potenzial in unterschiedlichen musikalischen Formationen zu nutzen.
7. Studierende vermögen fachdidaktische Frage- und Problemstellungen auf wissenschaftlichem Niveau unter entsprechender Anleitung zu erkennen und zu bearbeiten.

Bildungswissenschaftliche und Schulpraktische Kompetenzen

Studierende können nach Abschluss des Bachelorstudiums

1. die Qualitätskriterien von Unterricht in Theorie und Praxis erkennen, verstehen und begründen;
2. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszugänge und -befunde der Bildungswissenschaften nachvollziehen, deren Bedeutung für Schule und Unterricht verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;
3. die grundlegenden Theorien sowie Forschungszusammenhänge und -befunde der selbstgesteuerten professionellen Entwicklung nachvollziehen, deren Bedeutung für die eigene Praxis verstehen, als Referenzrahmen einsetzen und reflektieren;

4. Unterricht unter dem Gesichtspunkten der Qualität von Unterricht mit der Perspektive auf ein ganzes Schuljahr eigenständig planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
5. Unterricht unter den Gesichtspunkten des Angebot-Nutzungsmodells und unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler unter Anleitung planen und durchführen, reflektieren und evaluieren;
6. Beratungsgespräche mit Schülerinnen/Schülern sowie Eltern planen, durchführen, reflektieren und evaluieren;
7. aktiv an der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule partizipieren;
8. die eigene Schulbiographie reflektieren und ihre Entwicklung zur Lehrperson bewusst gestalten.

Vernetzungskompetenzen

1. Studierende vermögen Verläufe der persönlichen und künstlerischen Entwicklung mit den Anforderungen des Unterrichtsfaches in Beziehung zu setzen.
2. Studierende vermögen Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis herzustellen.
3. Studierende vermögen Zusammenhänge zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und der Schulpraxis zu erkennen und darzulegen.
4. Studierende vermögen unter entsprechender Anleitung fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und künstlerische Konzepte mit den Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis in Beziehung zu setzen.
5. Studierende vermögen die Wirksamkeit des Einsatzes von Unterrichtsmedien und -technologien aus der Sicht von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu bewerten.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das achtsemestriges Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Lehramt beträgt 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 8 Semestern. Das Studium ist kombinationspflichtig mit dem Bachelorstudium Musikerziehung.
- (3) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, welche in Modulen zusammengefasst sind, sowie für die zu erstellende Bachelorarbeit werden insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dabei sind je Unterrichtsfach aus Fachwissenschaften und Fachdidaktik 100 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Bildungswissenschaften und Schulpraxis 40 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen.
- (4) Pro Unterrichtsfach ist jeweils eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die beiden Arbeiten werden insgesamt mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (5) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
2. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
3. Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
4. In einem Konversatorium (**KO**) werden vor allem in Gesprächsform mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektiert, vertieft und auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft.
Prüfung: unterrichtsimmanent (Beurteilung von kleinen Aufgaben, Beurteilung von Mitarbeit und Diskussionsverhalten)
5. Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
6. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten
7. Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
8. Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: UE, VU, KO, PS, SE, PT, KE, KG. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in Mozone online verlautbart.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind zwei Instrumente aus unterschiedlichen Instrumentengruppen oder ein Instrument und Gesang als Künstlerische Hauptfächer zu studieren. Als Künstlerische Hauptfächer können alle am Standort angebotenen Instrumente sowie Gesang gewählt werden. Die Künstlerischen Hauptfächer Chorleitung und Tanz des A1-Studiums können im A2-Studium nicht als Künstlerische Hauptfächer belegt werden. Die Instrumentenwahl ist bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung anzugeben.
- (2) Die Zulassung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001) und die Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerisch-pädagogischen Reife voraus. Die Zulassungsprüfung ist in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (4) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Bachelorzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart.
- (5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

- (1) Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Instrumentalmusikerziehung wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 6 und 7 des Studiums in Frage.
- (2) Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
 1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen.
 2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).

3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
 4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
 5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.
- (3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Pro Unterrichtsfach ist jeweils eine Bachelorarbeit in Verbindung mit einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Fachwissenschaften bzw. der Fachdidaktik anzufertigen. Die beiden Arbeiten werden insgesamt mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (3) Bachelorarbeiten können innerhalb der folgenden Lehrveranstaltungen ab dem 6. Semester verfasst werden:
PS Instrumental- und Gesangspädagogik 2, PS Fachdidaktik des 1. oder 2. Künstlerischen Hauptfachs 1–3, SE Tonsatz 5 oder Tonsatz 6.
- (4) Lehrenden ist für die Beurteilung von Bachelorarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen einzuräumen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Bachelorarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Instrumentalmusikerziehung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Erstes Künstlerisches Hauptfach.
 2. Zweites Künstlerisches Hauptfach.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:
Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. im Bereich der Bildungswissenschaften und Schulpraxis festgelegt.
Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen.

- (3) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
1. künstlerische Prüfung (kP)
 2. Lehrprobe (Lp)
 3. mündliche Prüfung (mP)
 4. Portfolioprüfung (PO)
 5. praktische Prüfung (pP)
 6. schriftliche Arbeit (sA)
 7. schriftliche Prüfung (sP)
 8. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:
1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
 2. Kommissionelle künstlerische und didaktische Prüfung im 1. Künstlerischen Hauptfach (Verbindung der Module 1a sowie 2a und 2b). Sie ist am Ende des 8. Semesters vorzusehen.
 3. Kommissionelle künstlerische und didaktische Prüfung im 2. Künstlerischen Hauptfach (Verbindung der Module 1b sowie 2a und 2b). Sie ist am Ende des 8. Semesters vorzusehen.
 4. Erstellung einer Bachelorarbeit (§ 8).
- (5) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie über die Durchführung der Zulassungsprüfung und der Bachelorprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg zu verlautbaren.
- (6) Im Bachelorzeugnis scheinen auf:
1. Die Beurteilungen der kommissionellen Prüfungen für das 1. Künstlerische Hauptfach, die Beurteilung der kommissionellen didaktischen Prüfung im 1. Künstlerischen Hauptfach,
 2. die Beurteilungen der kommissionellen Prüfungen für das 2. Künstlerische Hauptfach, die Beurteilung der kommissionellen didaktischen Prüfung im 2. Künstlerischen Hauptfach,
 3. die Beurteilung der Module 3 (Körper- und Sprachschulung), 4 (Musiktheorie und Musikwissenschaft), 5 (Neue Medien) und 6 (Freie Wahlfächer), die durch die Errechnung des Durchschnitts der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten erfolgt,
 4. das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit sowie ggf. die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“ verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.
- (2) Studierende, welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, studieren nach dem am 30. September 2013 gültigen Curriculum. Die Übergangsfrist bis zum zwingenden Umstieg auf das neue Curriculum erstreckt sich bis zum 30. November 2019.
- (3) Abs. 2 gilt auch für Studierende, die ein Erweiterungsstudium gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Mozarteum Salzburg, MBI vom 04.07.2012, 38. Stück, studieren.

Anhang 1 Modulübersicht

Bachelorstudium Instrumentalmusikerziehung (A2)

LV-Nr.	Modul	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten								Σ	Σ	A/K							
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.										
Modul 1a: Erstes Künstlerisches Hauptfach																					
	1. Künstlerisches Hauptfach 1–8	KE	2	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	20	24	FW						
	Modul-Abschluss: 1. Künstlerisches Hauptfach										2	2	4		kP						
Modul 1b: Zweites Künstlerisches Hauptfach																					
	2. Künstlerisches Hauptfach 1–8	KE	2	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	20	24	FW						
	Modul-Abschluss: 2. Künstlerisches Hauptfach										2	2	4		kP						
Modul 2a: Instrumentalpädagogik und Fachdidaktik																					
	Instrumental- und Gesangspädagogik 1–2	PS	2						2	2			4	16	FD/ V						
	Fachdidaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1–3	PS	1	1	1	1							3		FD/ V						
	Fachdidaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1–3	PS	1	1	1	1							3		FD/ V						
	Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1–3	UE	1			1	1	1					3		FD/ V						
	Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1–3	UE	1			1	1	1					3		FD/ V						
Modul 2b: Didaktik und Lehrpraxis des Gruppenunterrichts																					
	Didaktik des Gruppenunterrichts	PS	2							2			2	6	FD/ V						
	Lehrpraxis des Gruppenunterrichts im 1. oder 2. Künstlerischen Hauptfach	UE	2							2,5			2,5		FD/ V						
	Ensembleleitung 1	KG	2				1,5						1,5		FD/ V						
Modul 3: Körper- und Sprachschulung (Auswahl an Fächern)																					
	Atem- und Körperschulung 1–2	VU	1	LVn im Ausmaß von 6 ECTS / 6 SWS									6	FW							
	Musikphysiologie	VU	1																		FW
	Sprechtechnik und Rhetorik 2	VU	1																		FD
	Ganzheitlich-somatische Methoden (je nach Angebot)	UE	2																		FW
Modul 4: Musiktheorie und Musikwissenschaft																					
	Gehörbildung 5–6	UE	1						0,75	0,75			1,5	7	FW						
	Tonsatz 5–6	SE	2						2	2			4		FW						
	Musikgeschichtliches Konversatorium	KO	1									1,5	1,5		FW/ V						
Modul 5: Neue Medien																					
	Grundlagen der Tontechnik	PS	1	1									1	6	FW/ FD						
	Arbeiten mit Sequencerprogrammen	VU	2		2								2		FW/ FD						
	Notation am Computer	VO	1			1							1		FW/ FD						
	Lehrpraxis auf dem Gebiet der Neuen Medien	UE	2				2						2		FD/ V						
Modul 6: Freie Wahlfächer																					
	LVn im Ausmaß von 8 ECTS / 8 SWS		8	2	1	3	2						8	8							
	Σ												97								
Bachelorarbeit												3	sA								

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1a – Erstes Künstlerisches Hauptfach Modul 1b – Zweites Künstlerisches Hauptfach
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	48 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	32 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	KE 1. Künstlerisches Hauptfach 1–8 (je 2 SWS / 2,5 ECTS) KE 2. Künstlerisches Hauptfach 1–8 (2 SWS / 2,5 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Studierende verfügen auf zwei Instrumenten (bzw. einem Instrument und in Gesang) über technische Fertigkeiten und künstlerische Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, sich solistisch und im Ensemble (auch improvisatorisch) zu betätigen und verschiedenen stilistischen Ansprüchen gerecht zu werden.</p> <p>KÖ: Studierende sind in der Lage, sich auf zwei Instrumenten (bzw. einem Instrument und in Gesang) in unterschiedlichen musikalischen Formationen künstlerisch zu engagieren und einen produktiven Beitrag zum musikalischen Leben in ihrem Umfeld zu leisten.</p> <p>WO: Studierende sind bereit, sich über das Schulleben hinaus im Musikleben (ggf. auch in leitender Position) künstlerisch zu engagieren.</p>
Prüfungsart	Kommissionelle Abschlussprüfungen in beiden Künstlerischen Hauptfächern (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart) verbunden mit einer didaktischen Abschlussprüfung (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung 10 für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart) im 8. Semester.
Besondere Hinweise	<p>Am Ende des 4. Semesters ist ein nicht-kommissionelles Feedback in Anwesenheit mehrerer Lehrender, das auch im Rahmen eines öffentlichen Auftritts erfolgen kann, vorgesehen (Vorschläge zur Programmgestaltung werden von der Curricularkommission bereitgestellt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart).</p> <p>Für das 1. Künstlerische Hauptfach haben Studierende das Anrecht auf 4 SWS Korrepetition, für das 2. Künstlerische Hauptfach das Anrecht auf 2 SWS Korrepetition (Ausnahmen bilden hier Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre, Harfe und diatonische Harmonika. Hier bedarf es eines speziellen Ansuchens bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre).</p>

Modulbezeichnung	Modul 2a – Instrumentalpädagogik und Fachdidaktik Modul 2b – Didaktik und Lehrpraxis des Gruppenunterrichts
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	22 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	22 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	<p>Modul 2a</p> <p>PS Instrumental- und Gesangspädagogik 1–2 (je 2 SWS / 2 ECTS)</p> <p>PS Fachdidaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1–3 (je 1 SWS / 1 ECTS)</p> <p>PS Fachdidaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1–3 (je 1 SWS / 1 ECTS)</p> <p>UE Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1–3 (je 1 SWS / 1 ECTS)</p> <p>UE Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1–3 (je 1 SWS / 1 ECTS)</p>

	<p>Modul 2b PS Didaktik des Gruppenunterrichts (2 SWS / 2 ECTS) UE Lehrpraxis des Gruppenunterrichts im 1. oder 2. Künstlerischen Hauptfach (2 SWS / 2,5 ECTS) KG Ensembleleitung 1 (2 SWS / 1,5 ECTS)</p>
<p>Lernergebnisse / Kompetenzen</p>	<p>Modul 2a WI: Studierende wissen um die neurophysiologischen und physiologischen Grundbedingungen des Spiels auf den jeweiligen Instrumenten/im Gesang. Sie wissen um Grundbedingungen musikalischer Begabung und Entwicklung und verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire, die Gestaltung von Lern- und Überprozessen betreffend. Studierende wissen um spezifische Anforderungen an Methodenwahl und Auswahl von Unterrichtsmaterialien in der Arbeit in unterschiedlichen Unterrichtsformen. Studierende verfügen über entsprechende Literaturkenntnis, um auf den jeweiligen Instrumenten/im Gesang adäquate Unterrichtsliteratur und Spielmusik für Anfänger, Lernende der Mittelstufe und fortgeschrittene Lernende auszuwählen. KÖ: Studierende vermögen ihr Wissen um neurophysiologische und physiologische Grundbedingungen im Spiel der jeweiligen Instrumente/im Gesang sowie Grundbedingungen musikalischer Entwicklung und Begabung in der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen situationsgerecht einzusetzen. Studierende vermögen Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmethoden der jeweiligen Unterrichtssituation entsprechend aufzubereiten und einzusetzen. WO: Studierende sind bereit, in ihrer künftigen Tätigkeit die musikalischen Potenziale der Einzelnen so zu berücksichtigen, dass sich für möglichst viele Lernende Möglichkeiten einer aktiven musikalischen Betätigung ergeben. Studierende sind bereit, ihre Literaturkenntnis und ihre Erfahrungen im Musizieren in unterschiedlichen Formationen durch vielfältige (auch außerschulische) Anregungen kontinuierlich zu erweitern und für den Unterricht nutzbar zu machen.</p> <p>Modul 2b WI: Studierende wissen um spezifische Anforderungen an Methodenwahl und Auswahl von Unterrichtsmaterialien in der Arbeit in unterschiedlichen Unterrichtsformen mit klaren Schwerpunktsetzungen im Bereich des Gruppenunterrichts und Ensembleunterrichts an Mittlere und Höhere Schulen. Studierende verfügen über entsprechende Literaturkenntnis, um auf den jeweiligen Instrumenten/im Gesang adäquate Unterrichtsliteratur und Spielmusik für Anfänger, Lernende der Mittelstufe und fortgeschrittene Lernende auszuwählen. KÖ: Studierende vermögen ihr Wissen um neurophysiologische und physiologische Grundbedingungen im Spiel der jeweiligen Instrumente/im Gesang, sowie um Grundbedingungen musikalischer Entwicklung und Begabung in der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen situationsgerecht und in Wahrung der Bedürfnisse des Einzelnen und der Gruppe einzusetzen. Studierende vermögen Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmethoden in von ihnen abgehaltenen Unterrichtssequenzen an der Schule der jeweiligen Unterrichtssituation entsprechend aufzubereiten und einzusetzen. Studierende sind in der Lage, basierend auf einer fundierten Literaturkenntnis, Musik den künstlerischen Möglichkeiten und Ansprüchen der Lernenden entsprechend einzusetzen und das Spiel in unterschiedlichen musikalischen Formationen anzuleiten. WO: Studierende sind bereit, in ihrer künftigen Tätigkeit die musikalischen Potenziale der Einzelnen so zu berücksichtigen, dass sich</p>

	für möglichst viele Lernende Möglichkeiten einer aktiven musikalischen Betätigung ergeben. Studierende sind bereit, ihre Literaturkenntnis und ihre Erfahrungen im Musizieren in unterschiedlichen Formationen durch vielfältige (auch außerschulische) Anregungen kontinuierlich zu erweitern und für den Unterricht nutzbar zu machen.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen und didaktische Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Prüfungen in den beiden Künstlerischen Hauptfächern (Richtlinien werden von der Curricularkommission festgelegt und auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik in Salzburg verlautbart)
Besondere Hinweise	Ein deutlicher Schwerpunkt hat in der Vorbereitung auf Gruppenunterricht zu liegen.

Modulbezeichnung	Modul 3 – Körper- und Sprachschulung
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	VU Atem- und Körperschulung 1–2 (je 1 SWS / 1 ECTS) VU Musikphysiologie (1 SWS / 1 ECTS) VU Sprechtechnik und Rhetorik 2 (1 SWS / 1 ECTS) UE Ganzheitlich-somatische Methoden (je nach Angebot) (je 2 SWS / 2 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	WI: Studierende wissen um physiologische Grundvoraussetzungen in der Ausübung ihres Instruments/im Gesang. Studierende wissen um Belastungen und Ansprüche ihres Körpers beim Musizieren sowie ihrer Sprechstimme beim Unterrichten. Studierende sind vertraut mit ausgewählten Möglichkeiten der Entspannung. KÖ: Studierende sind in der Lage, Grundlagen im Bereich von Körpersprache sowie Rhetorik in ihrem Unterricht situationsgerecht einzusetzen. Studierende vermögen ihr Wissen um physiologische Voraussetzungen des Instrumentalspiels/Gesangs sowie ihre Kenntnis von Atem- und Entspannungstechniken sinnvoll in ihre Arbeit am Instrument/mit der Stimme zu integrieren. Studierende vermögen auch ihren Schülerinnen und Schülern einen sorgsamem Umgang mit dem eigenen Körper zu vermitteln. WO: Studierende sind bereit, diesen sorgsamem Umgang mit dem eigenen Körper in ihrer Berufstätigkeit zu pflegen und diesen Anspruch auch an ihre Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Unterricht in einer spezifischen ganzheitlich-somatischen Methode (je nach Angebot z.B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Yoga) kann auch über mehrere Semester belegt werden.

Modulbezeichnung	Modul 4 – Musiktheorie und Musikwissenschaft
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	7 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	7 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	UE Gehörbildung 5–6 (je 1 SWS / 0,75 ECTS) SE Tonsatz 5–6 (je 2 SWS / 2 ECTS) KO Musikgeschichtliches Konversatorium (1 SWS / 1,5 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Studierende verfügen über ein vielseitiges, fundiertes Wissen über harmonische, melodische, rhythmische, formale und stilistische Charakteristika von Musik. Studierende verfügen über entsprechende Literaturkenntnisse insbesondere ihre Künstlerischen Hauptfächer betreffend.</p> <p>KÖ: Studierende sind in der Lage, basierend auf ihren Höreindrücken und im Studium von Notentexten harmonische, melodische, rhythmische, formale und stilistische Charakteristika von Musik zu erkennen, entsprechend einzuordnen und diesen Eindruck zu verbalisieren bzw. zu verschriftlichen. Sie verfügen darüber hinaus über das Können, Arrangements und Einrichtungen für unterschiedliche musikalische Formationen vorzunehmen. Studierende sind in der Lage, auf Basis ihrer Literaturkenntnisse einen abwechslungsreichen Unterricht zu ermöglichen und ihr Wissen darüber hinaus in der Gestaltung vielfältiger musikalischer Anlässe zu nutzen</p> <p>WO: Studierende sind bereit, sich – auch über ihr Studium hinaus – kritisch reflektierend, insbesondere aber auch aktiv gestaltend mit unterschiedlichen stilistischen Ausprägungen von Musik zu beschäftigen. Studierende sind bereit, ihre Literaturkenntnis kontinuierlich zu erweitern.</p>
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	

Modulbezeichnung	Modul 5 – Neue Medien
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	6 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	PS Grundlagen der Tontechnik (1 SWS / 1 ECTS) VU Arbeiten mit Sequencerprogrammen (2 SWS / 2 ECTS) VO Notation am Computer (1 SWS / 1 ECTS) UE Lehrpraxis auf dem Gebiet der Neuen Medien (2 SWS / 2 ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	<p>WI: Studierende wissen um die Bedeutung neuer Medien für die zeitgenössische Produktion und Rezeption von Musik sowie um die Chancen und Grenzen des Unterrichtseinsatzes. Des Weiteren kennen sie die grundlegenden Zugänge der aktiven bzw. kreativen Medienbildung sowie ihre Parallelen zu Ansätzen der Musikpädagogik.</p> <p>KÖ: Studierende sind in der Lage, neue Medien zur kreativen Unterrichtsgestaltung einzusetzen, fächerübergreifende medienunterstützte Projekte durchzuführen, selbst neue Medien schöpferisch zu verwenden sowie ihren Schülerinnen und Schülern die dafür wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.</p> <p>WO: Studierende sind bereit, die ständige Weiterentwicklung neuer Medien im kreativen Bereich zu verfolgen und ihr Wissen und Können im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend zu aktualisieren.</p>

Prüfungsart	Semesterabschlüsse durch praktische Projekte bzw. Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Studierende, die fortgeschrittene Kenntnisse im Medienbereich nachweisen können, haben die Möglichkeit, in Absprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern an Stelle der angegebenen Lehrveranstaltungen weiterführende Lehrveranstaltungen zu absolvieren, wobei jeweils die in den Beschreibungen ausgewiesenen Voraussetzungen bzw. Empfehlungen zu beachten und die Lehrveranstaltungen in der empfohlenen Reihenfolge zu absolvieren sind.

Modulbezeichnung	Modul 6 – Freie Wahlfächer
Modulnummer	
Arbeitsaufwand gesamt	8 ECTS-Punkte
Semesterwochenstunden	8 SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	beliebig, kein KE
Lernergebnisse / Kompetenzen	Das Modul dient insbesondere der Vertiefung persönlicher Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen sowie der Profilbildung für den künftigen Arbeitsbereich.
Prüfungsart	Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Freie Wahlfächer sind zusätzlich zu den Pflichtfächern zu wählen und können aus dem Lehrveranstaltungsangebot an der Universität Mozarteum Salzburg, den Besonderen Studienangeboten an der Universität Mozarteum Salzburg, dem Angebot an der Paris Lodron Universität Salzburg und dem Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst sowie aus dem Angebot an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden. Im Bereich der Freien Wahlfächer besteht kein Anrecht auf zusätzlichen künstlerischen Einzelunterricht, künstlerischer Einzelunterricht aus anderen Studienrichtungen kann anerkannt werden.

Anhang 3 Äquivalenzliste

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A/K	Art der Abschlussprüfung bzw. Kompetenzzuordnung (BW, FD, FW, V)
A1	Musikerziehung
A2	Instrumentalmusikerziehung
BW	Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS	European Credit Transfer System
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
FWF	Freies Wahlfach
IGP	Instrumental- und Gesangspädagogik
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KF	Künstlerisches Fach
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KHF	Künstlerisches Hauptfach
KO	Konversatorium
KÖ	Können
kP	künstlerische Prüfung
LV (LVn)	Lehrveranstaltung(en)
Lp	Lehrprobe
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolio
pP	praktische Prüfung
PS	Proseminar
sA	schriftliche Arbeit
SE	Seminar
sP	schriftliche Prüfung
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde(n)
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz 2002 idgF
V	Vernetzungskompetenzen
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WF	Wahlfach
WI	Wissen
WO	Wollen